# Leistungsvereinbarung

**zwischen der**

## Uniklinik Balgrist

***(nachfolgend Klinik genannt)***

**und der**

## Regierung des Fürstentums Liechtenstein

***(nachfolgend Liechtenstein genannt)***

**betreffend**

## stationäre Leistungen für die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenpflege-Versicherung

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Klinik behandelt und betreut alle liechtensteinischen, grundversicherten Patientinnen und Patienten, die sich über eine liechtensteinische Krankenversicherung ausweisen, entsprechend dem ab 1. Januar 2013 geltenden Leistungsauftrag:

- ***Bewegungsapparat chirurgisch***
- ***Querschnittslähmung***

In dieser Vereinbarung werden die klinikspezifischen Leistungen und die gegenseitigen Pflichten geregelt. Im Anhang 1 sind die für alle Liechtensteinischen Vertragspartner geltenden Kriterien und im Anhang 2 der geltende Preis auf Basis SwissDRG festgehalten. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

## 2. Umfang der Leistungen

Die Klinik garantiert Liechtenstein, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und ihnen der

übliche Klinikstandard garantiert wird. Bei der ärztlichen und pflegerischen Behandlung unterscheidet die Klinik nicht nach dem Versichertenstatus des Patienten oder der Patientin und auch nicht nach Herkunft oder nach der Aufenthaltsart und -dauer.

## 3. Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen und die Art der Rechnungsstellung sind im Anhang 2 geregelt.

## 4. Überprüfung der Leistungsvereinbarung

Die Klinik hat jene Kriterien, welche zur Leistungsvereinbarung führten, akzeptiert und ist bereit, alle im Anhang 1 umschriebenen Vertragsvoraussetzungen zu erbringen. Die Klinik informiert Liechtenstein, wenn ein oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt werden können.

Die vereinbarten Preise und die allenfalls vereinbarten Mindestmengen (Mindest-Fallzahlen) werden periodisch angepasst. Liechtenstein behält sich vor, die im Anhang definierten Kriterien und den Leistungseinkauf ganzheitlich periodisch zu überprüfen und neu zu regeln.

## 5. Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2013 respektive nach der Genehmigung durch die Regierung Liechtensteins in Kraft.
Die Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann von beiden Parteien jederzeit auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Parteien beabsichtigen eine langfristige Partnerschaft einzugehen, weshalb die Klinik dafür Sorge trägt, dass sowohl die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden als auch die leistungsbezogene medizintechnische Infrastruktur dem medizinischen Fortschritt zugunsten einer zeitgemässen Patientenbehandlung und –betreuung entsprechen.

Vaduz, 8. Oktober 2013

Für das

Fürstentum Liechtenstein

[redacted]

Peter Gstöhl

Direktor Amt für Gesundheit

Zürich, ~~Oktober 2013~~ 27. Dez. 2013

Für die

Uniklinik Balgrist

[redacted]

Dr. Serge Altmann

Spitaldirektor

[redacted]

Beatrice Müller

Leiterin Finanzen und Administration